

ZH_OBERGERICHT LY240024 vom 28. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY240024

FR: ZH_OBERGERICHT LY240024 du 28 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LY240024 del 28 ottobre 2024

Erwägungen

E. 2

Gegen den Entscheid erhob der Beklagte mit Eingabe vom 24. Juni 2024 rechtzeitig Berufung (act. 2; zur Rechtzeitigkeit act. 6/82/2). Daraufhin wurde den Parteien der Berufungseingang mit Schreiben vom 2. Juli 2024 mitgeteilt (act. 7/1- 2).

E. 2.1

Die Klägerin beantragte im vorinstanzlichen Verfahren, der Beklagte sei zu verpflichten, den Antrag zur Ausstellung eines deutschen Reisepasses für C._____ zu unterschreiben (VI Prot. S. 14). Die Vorinstanz hiess den Antrag mit der Begründung gut, bei Marokko handle es sich um das Heimatland der Klägerin und es erscheine deshalb als nachvollziehbar, dass diese mit C._____ zuweilen auch dorthin reisen wolle. Dass dafür der Reisepass nötig sei und ein solcher mit Mitwirkung des Beklagten ausgestellt werden könne, sei unbestritten geblieben.

- 11 - Die Weigerung des Beklagten, hier mitzuwirken erscheine mit Blick auf die vorge- tragene Begründung als bloss schikanös und die vorgebrachten Ängste als un- substantiiert (act. 5 E. 3.3.).

E. 2.2

Dagegen bringt der Beklagte in seiner Berufung zusammengefasst vor, er sei mit seinen Ängsten und Aussagen klar und deutlich gewesen. Die Klägerin habe oft erwähnt, sie nehme die Kinder nach Marokko und er (der Beklagte) würde sie nie mehr sehen. Dies könne auch D._____ bestätigen. Der Richter sei anlässlich der Verhandlung der Meinung gewesen, C._____ brauche keinen Pass, da sie sich innerhalb Europa frei bewegen könne, nun habe er anders ent- schieden. Die Klägerin schicke C._____ immer noch oft nicht in die Schule. Schliesslich macht der Beklagte Ausführungen zum Bezug von Sozialhilfe der Klägerin (act. 2 Rz. 1).

E. 2.3

Mit diesen Ausführungen vermag der Beklagte die vorinstanzlichen Erwä- gungen nicht umzustossen. Im vorinstanzlichen Verfahren stützte er sich auf den Standpunkt, die Klägerin habe sich auch geweigert, ihre Unterschrift für den Rei- sepass von D._____ zu leisten. Ferner habe er Angst, C._____ würde in Marokko etwas passieren. Als D._____ mit der Klägerin dort gewesen sei, sei er ohne Nar- kose beschnitten worden (VI Prot. S. 15). Wie die Vorinstanz korrekt erwog, ist die Weigerungshaltung des Beklagten mit der Begründung, die Klägerin habe bei der Passausstellung für D._____ auch nicht mitgewirkt, schikanös. Auch seine Angst, C._____ könne in Marokko etwas passieren, blieb unsubstantiiert und unbelegt. Dasselbe gilt für die erstmals berufungsweise geltende gemachte – angebliche – Drohung der Klägerin, der Beklagte würde die Kinder bei einer

Ausreise nach Marokko nie mehr sehen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich bei Marokko um einen Vertragsstaat des Haager Kindesrückführungsabkommens (HKÜ) handelt. Was der Beklagte aus dem Umstand, dass die Vorinstanz seine Meinung seit der Verhandlung geändert haben soll, für sich ableiten will, bleibt unklar. Selbst wenn dies zutreffen würde, wäre keine Rechtsverletzung erkennbar. Schliesslich stehen die Ausführungen des Beklagten in Bezug auf C._____'s Schulalltag und den Bezug der Sozialhilfe der Klägerin in keinem erkennbaren Zu-

- 12 - sammenhang mit der Ausstellung eines Reisepasses. Folglich ist darauf nicht näher einzugehen.

E. 3

Schliesslich moniert der Beklagte in seiner Berufung, dass die Vorinstanz noch keine Scheidung ausgesprochen habe, und fordert sinngemäss, dass diese ausgesprochen werde (vgl. act. 2 Rz. 4 und Berufungsantrag Ziffer 5). Ungeachtet dessen, dass im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen kein Raum für einen solchen Antrag besteht, ist der Beklagte daran zu erinnern, dass das vorinstanzliche Scheidungsverfahren (in der Hauptsache) mit Verfügung vom 25. November 2022 auf Antrag der Parteien sistiert wurde (act. 6/27). Zuletzt wies die Vorinstanz in diesem Zusammenhang den Antrag des Beklagten auf Aufhebung der Sistierung mit Verfügung vom 26. April 2023 ab (act. 6/34), was unangefochten blieb. Darauf kann vorliegend nicht zurückgekommen werden.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage eines Doppels von act. 2, sowie an das Bezirksgericht Pfäffikon, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 14 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer
Der Gerichtsschreiber: MLaw B. Lakic versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.